



---

## Kurzinformation

### Zur Finanzierung und Organisation von Krankenhausverpflegung

---

#### 1. Rechtliche Bestimmungen

Die Rahmenbestimmungen für die Krankenhausfinanzierung werden in Deutschland auf Bundesebene festgelegt, insbesondere im [Krankenhausfinanzierungsgesetz](#) (KHG) und im [Krankenhausentgeltgesetz](#) (KHEntgG).

Auf Landesebene gelten die von den Bundesländern erlassenen Landeskrankenhausgesetze (LKHG).

#### 2. Duale Finanzierung

Die Krankenhausfinanzierung erfolgt in Deutschland nach dem im KHG verankerten Prinzip der dualen Finanzierung. Danach sind sowohl die Bundesländer als auch die gesetzlichen Krankenkassen für die Krankenhausfinanzierung zuständig. Die Krankenhauskosten werden dabei wie folgt unterteilt und verteilt:

##### 2.1. Investitionskosten

Die Investitionskosten, wie z. B. bauliche Maßnahmen und medizinische Ausstattung, werden von den **Bundesländern** übernommen.

##### 2.2. Betriebskosten

Die laufenden Betriebskosten werden von den **Krankenkassen** finanziert. Dazu gehören alle Kosten eines Krankenhauses, die in Zusammenhang stehen mit der medizinischen und pflegerischen Behandlung der gesetzlich krankenversicherten Patienten, einschließlich Unterkunft und Verpflegung sowie die Gehälter der Mitarbeiter.

Jedes Krankenhaus verhandelt grundsätzlich jährlich mit den Krankenkassen ein Jahresbudget zur Vergütung der Krankenhausleistungen (genauere Berechnung anschaulich dargestellt auf der Internetseite der [AOK](#)). Dabei werden für die laufenden Betriebskosten pro Patient bzw. pro Kran-

---

kenhausfall [Fallpauschalen](#) berechnet und zugrunde gelegt. Die Verhandlung dieser Fallpauschalen hat unter Beachtung der Vorschriften des [Fünften Buches Sozialgesetzbuch](#) (SGB V) nach Maßgabe des KHG und des KHEntgG zu erfolgen. Eine Zweckbindung der Erlöse aus den Fallpauschalen besteht nicht. Der Krankenhausträger kann über die erwirtschafteten Einnahmen frei verfügen.

Eine bundesweite Pauschale zur Finanzierung des Krankenhausesens gibt es bislang nicht.

### 3. Organisation der Krankenhausküche

Die Organisation der Krankenhausküche liegt bei den Krankenhäusern selbst, vgl. dazu die [wesentlichen Ergebnisse der Studie](#) des DKI und der K&P Consulting GmbH aus dem Jahr 2019. An der [Studie](#) haben von den bundesweit etwa 2.000 Krankenhäusern 378 teilgenommen. Ein Teil der Studie beschäftigt sich mit dem Thema Kosten und Investitionen. Danach liegen die Kosten für einen Beköstigungstag bei den teilnehmenden Krankenhäusern durchschnittlich bei rund 14 € pro Patient. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für Lebensmittel, Personal sowie teilweise Betriebskosten und anlagenbedingte Kosten (eine genauere Auflistung nach Bundesländern findet sich im [Kostennachweis der Krankenhäuser](#) von 2018). Teilweise erzielen Krankenhäuser mit der Organisation der Krankenhausküche auch Erlöse durch Drittversorgung.

Hinsichtlich der Qualität des Krankenhausesens gibt es für die Krankenhäuser die Möglichkeit, sich durch die [Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.](#) (DGE) zertifizieren zu lassen. Die Basis für diese Zertifizierung bildet der von der DGE, im Auftrag des [BMEL](#) herausgegebene [DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Krankenhäusern](#).

### 4. Weiterführende Quellen

Eine umfangreiche Darstellung der Finanzierung von Krankenhäusern in privater Trägerschaft enthält die [Ausarbeitung](#) der Wissenschaftlichen Dienste WD 9 – 3000 – 095/13 vom 4. Februar 2014, „Krankenhäuser in privater Trägerschaft – Rechtsgrundlagen, verfassungsrechtliche Vorgaben und Finanzierung“.

\*\*\*